

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Reprohersteller/zur Reproherstellerin*)
Vom 18. April 1994**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24. Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Reprohersteller/Reproherstellerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Reproduktionstechnik,
2. Druckformtechnik

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufes mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Vorlagen technisch erfassen und umsetzen,
7. Reprodukte bearbeiten und korrigieren,
8. Reproteilprodukte herstellen und montieren.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Reproduktionstechnik:
 - a) Reproduktionsherstellung planen und vorbereiten,
 - b) Reproduktionsvorlagen technisch erfassen und umsetzen,
 - c) Reproendprodukte herstellen;
2. in der Fachrichtung Druckformtechnik:
 - a) Druckformherstellung planen und vorbereiten,
 - b) Kopiervorlagen montieren,
 - c) Druckformen herstellen, korrigieren und prüfen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 2 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 3 Buchstabe a und b und laufender Nummer 4 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwölf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen als Arbeitsproben insbesondere in Betracht:

1. Festlegen des reprotochnischen Verfahrensweges,
2. Herstellen einer einfarbigen Tonwertreproduktion,
3. Herstellen von Strichreproduktionen für ein mehrfarbiges Druckprodukt,
4. Ausführen von Korrekturen.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

das Herstellen eines kombinierten Reproduktionsmittels Composing/Montage und Korrekturarbeiten unter Verwendung einer Strichreproduktion, einschließlich technischem Raster und einfarbigen Tonwertreproduktionen für ein mehrfarbiges Druckprodukt.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Produktionsbereiche des Wirtschaftszweiges,
4. Rechtschreibung,
5. Vorlagenbeurteilung,
6. Reproduktionsherstellung,
7. Korrektur,
8. Composing/Montage.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird.

§ 9 Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 18 Stunden zwei Arbeitsproben und ein Prüfungsstück anfertigen.

1. In der Fachrichtung Reproduktionstechnik kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
 - aa) Festlegen des reprotochnischen Verfahrensweges,
 - bb) Herstellen von Strichreproduktionen nach mehrfarbigen Vorlagen für ein mehrfarbiges Druckprodukt,

cc) Korrigieren und Bearbeiten einer Tonwertreproduktion,

dd) Messen und Prüfen;

b) als Prüfungsstück:

Herstellen eines kombinierten Reproduktionsmittels für eine mehrfarbige Drucksache einschließlich Korrektur unter Verwendung von technischen Rastern sowie selbsterstellten Strich- und Vierfarben-Tonwertreproduktionen.

2. In der Fachrichtung Druckformtechnik kommen insbesondere in Betracht:

a) als Arbeitsproben:

- aa) Herstellen von Kopiervorlagen,
- bb) Herstellen von Montagen für ein mehrseitiges und mehrfarbiges Druckprodukt,
- cc) Herstellen und Korrigieren von Druckformen,
- dd) Messen und Prüfen;

b) als Prüfungsstück:

Herstellen von Druckformen für ein mehrseitiges und mehrfarbiges Druckprodukt.

Die Arbeitsproben und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) in der Fachrichtung Reproduktionstechnik:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) Eigenschaften und Verwendung von Reproduktionsmaterialien und Hilfsstoffen,
 - cc) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
 - dd) Meß- und Prüfmethoden, Qualitätsprüfung,
 - ee) repro- und druckformtechnische Verfahrenswege, Reproduktionsgeräte und -systeme,
 - ff) Reproduktionsherstellung,
 - gg) Bildbearbeitung, Korrektur,
 - hh) Composing, Montage,
 - ii) Typografie, Gestaltung,
 - kk) Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik,
 - ll) fachbezogene Naturwissenschaften;

b) in der Fachrichtung Druckformtechnik:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- bb) Eigenschaften und Verwendung von Reproduktionsmaterialien und Hilfsstoffen,
- cc) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
- dd) Meß- und Prüfmethoden, Qualitätsprüfung,
- ee) repro- und druckformtechnische Verfahrenswege, Reproduktionsgeräte und -systeme, Reproduktionsherstellung,

- ff) Montagegeräte und -systeme, Montagen, Kontrollelemente,
 gg) Druckformherstellung, Korrekturverfahren,
 hh) Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik,
 ii) fachbezogene Naturwissenschaften;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- Zahlen- und Maßsysteme,
 - Flächenberechnungen,
 - densitometrische Berechnungen,
 - Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten,
 - Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
3. im Prüfungsfach Rechtschreibung:
 Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie Zeichensetzung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Soziakunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Soziakunde | 60 Minuten. |
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Druckformhersteller vom 1. August 1974 (BGBl. I S. 1755) vorbehaltlich des § 10 außer Kraft. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Druckvorlagenhersteller vom 1. August 1974 (BGBl. I S. 1742) tritt am 1. August 1995 vorbehaltlich des § 10 außer Kraft.

Bonn, den 18. April 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Anlage
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Reprohersteller/zur Reproherstellerin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündlichen Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen, -verschmutzungen und -vergiftungen nennen, zu ihrer Vermeidung beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen nutzen 			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Vorlagen nach Reproduktionskriterien beurteilen und den entsprechenden reprotochnischen Verfahrensweg bestimmen b) bei der Beurteilung von Vorlagen repro- und drucktechnische Standards berücksichtigen c) Reproduktionsmaterialien und Verarbeitungsprozesse entsprechend ihrer Eigenschaften und Einsatzbereiche auswählen d) Vorlagen bemaßen e) Maßsysteme umrechnen und anwenden f) Arbeitsskizzen herstellen g) typografische Gestaltungsgrundsätze und Normen berücksichtigen h) grafische Gestaltungsformen anwenden i) Testarbeiten zur Ermittlung der Daten für einfarbige Strich- und Tonwertreproduktionen durchführen	12		
6	Vorlagen technisch erfassen und umsetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Produktionsanlagen auftragsbezogen vorbereiten b) Produktionsanlagen warten und pflegen c) Strich- und Tonwertreproduktionen für einfarbige Drucksachen herstellen d) Strichreproduktionen für mehrfarbige Drucksachen herstellen e) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen f) Kontrollelemente einsetzen und prüf- und meßtechnische Arbeiten durchführen	10		
7	Reprodukte bearbeiten und korrigieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Korrekturen manuell ausführen	10		
		b) Korrekturgeräte rüsten und bedienen	4		
8	Reprotoeilprodukte herstellen und montieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) durch manuelle Techniken Begrenzungen von Bilddarstellungen und Änderungen von Zeichnungsdetails ausführen	3		
		b) Geräte zur Maskenherstellung rüsten und bedienen	7		
		c) gerätetechnisch Bild- und Zeichnungselemente freistellen, entfernen und ergänzen			
		d) Zwischenprodukte für einfarbige Composingarbeiten herstellen			
		e) Teilprodukte, insbesondere Satz, Bild- und Strichdarstellungen, oder ganze Seiten nach Vorgaben für einfarbige Drucksachen montieren	6		

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) mehrfarbige Vorlagen nach Reproduktionskriterien beurteilen und den entsprechenden reprotochenischen Verfahrensweg bestimmen b) drucktechnische Standards berücksichtigen c) Testarbeiten zur Ermittlung der Daten für Strich- und Tonwertreproduktionen durchführen 		2	
2	Vorlagen technisch erfassen und umsetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produktionsanlagen auftragsbezogen vorbereiten b) Daten für die Strich- und Tonwertreproduktion sowie die Steuerung der Geräte ermitteln c) Datenblätter und Gradationsdiagramme erstellen 	6		
		<ul style="list-style-type: none"> d) mehrfarbige Tonwertreproduktionen und deren Teilstücke gemäß den Vorgaben für Tonwertumfang, Gradation, Graubalance und Farbkorrektur oder Kopiervorlagen mit mehrfarbigen Tonwertreproduktionen manuell und gerätetechnisch herstellen 		12	
3	Reprodukte bearbeiten und korrigieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bildinhalte einfarbiger Tonwertreproduktionen, insbesondere durch Veränderung von Gradation, Kontrast und Detailausführung korrigieren b) Masken für die Korrektur von Tonwerten und Detailsstrukturen herstellen 	7		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Korrekturen für mehrfarbige Drucksachen ausführen 		12	
4	Reprotoeilprodukte herstellen und montieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Reprodukte als Durchsichts- und Aufsichtsvorlage herstellen b) Teilprodukte, insbesondere Satz, Bild- und Strichdarstellungen, nach Vorgaben für einfarbige Drucksachen zusammenführen c) Masken für die Freistellung und Entfernung von Bilddarstellungen herstellen d) Zwischenprodukte für einfarbige Composingarbeiten herstellen e) Arbeitsergebnisse prüfen, beurteilen und für die weitere Verarbeitung vorbereiten 		13	

III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen**A. Fachrichtung Reproduktionstechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Reproduktionsherstellung planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Prozeßdaten für die technische Arbeitsausführung berechnen b) rechnergestützte Verfahren bei der Arbeitsvorbereitung anwenden c) druck- und druckweiterverarbeitungstechnische Kriterien berücksichtigen			6
2	Reproduktionsvorlagen technisch erfassen und umsetzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Daten übernehmen, transferieren und konvertieren b) Reproteilprodukte nach ein- und mehrfarbigen Vorlagen sowie aus digitalen Informationsträgern herstellen			13
3	Reproendprodukte herstellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Gerätetechnik einrüsten und bedienen b) Programme bei der Zusammenführung von Reproteilprodukten einsetzen			8
		c) Bildinhalte mehrfarbiger Tonwertreproduktionen durch Veränderung insbesondere von Gradation, Graubalance, Farbwert, Kontrast und Detailausführung rechnergestützt korrigieren d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Daten sichern und archivieren f) mehrfarbige Composingarbeiten ausführen g) Reproendprodukte ausgeben h) Proofs herstellen und auswerten i) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen			12
					13

B. Fachrichtung Druckformtechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Druckformherstellung planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) rechnergestützte Verfahren bei der Arbeitsvorbereitung anwenden b) druck- und druckweiterverarbeitungstechnische Kriterien berücksichtigen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Kopierzettel montieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausschließmuster und Einteilungen unter Berücksichtigung der weiteren Verarbeitungstechniken erstellen b) Kontrollelemente für Kopie, Druck und Druckweiterverarbeitung einsetzen c) Montagen für mehrfarbige Druckprodukte herstellen d) Montagen insbesondere auf Stand, Kopierfähigkeit sowie Vollständigkeit prüfen e) Montagen archivieren 			10
3	Druckformen herstellen, korrigieren und prüfen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen und Geräte auftragsbezogen vorbereiten b) Druckformträger vorbereiten und auf Verwendbarkeit prüfen c) Programme für die Steuerung der Druckformherstellung einsetzen und handhaben d) Druckformen für mehrfarbige Druckprodukte herstellen e) Störungen und Fehler im Prozeßablauf erkennen und beheben f) Druckformen visuell kontrollieren g) Druckformen meßtechnisch und druckverfahrensspezifisch prüfen h) Druckformen druckverfahrensspezifisch korrigieren 		10	
					10
					10